

# Berner Professoren des römischen Rechts 1834-1922

Autor(en): **Ebrard, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **8 (1946)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-241122>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# BERNER PROFESSOREN DES RÖMISCHEN RECHTS 1834—1922

Von Prof. Dr. F. Ebrard (von Basel, in Meggen, früher Professor des römischen und des geltenden Zivilrechtes an der Universität Hamburg)

Vor ungefähr drei Jahren erschien in der hübschen Sammlung «Tornister-Bibliothek» ein Heftchen «Die Hochschulen der Schweiz». Der Verfasser, der Zürcher Gräzist Ernst Howald (von Bern), versucht u. a. auch der bestimmten Eigenart der drei Universitäten unserer Regenerationszeit, Zürich, Bern und Basel, gerecht zu werden, für deren fast gleichzeitige Gründung oder Erneuerung in der ersten Hälfte der 1830er Jahre die nach den Plänen W. v. Humboldts 1810 geschaffene Universität Berlin den ideellen Ausgangspunkt bildete. Bern wird zwar ein gewisser Wagemut einerseits, andererseits aber, leise tadelnd, politische Tendenz, besonders in den ersten Jahrzehnten der Universität, zugeschrieben und außerdem angedeutet, daß der bis vor kurzem gebotene Vorteil, ausländische junge Talente dem kantonalen und schweizerischen Nachwuchs vorziehen zu können, nicht oder zu wenig genutzt worden sei. Ich weiß nicht, inwiefern diese Behauptungen in der Fellerschen Universitätsgeschichte von 1934 eine Stütze finden. Für das Fach des Römischen Rechts an der Universität Bern im ersten Jahrhundert ihres Bestehens scheinen sie mir jedenfalls nicht ganz das Richtige zu treffen. Wie einmal noch 1930 Zürich und vollends Basel zuletzt zwischen 1913 und 1932 durchschnittlich alle vier Jahre einem Romanisten, Kriminalisten oder Germanisten als «Sprungbrett» in eine größere oder auch kleinere reichsdeutsche Juristenfakultät zu dienen, dazu hatte in dieser Weise Bern bis auf den heutigen Tag allerdings keine Veranlassung.

Was die Jahrzehnte betrifft, in denen in Bern «der Parteigeist das große Wort führte» (Howald), so vergißt man in der erheblich anders gearteten Gegenwart oft allzu leicht, welche vordringlichen politischen Aufgaben der Kanton, dessen geistiges Zentrum zugleich zur Bundesstadt wurde, mindestens bis zur Verfassung von 1874 zu bewältigen hatte. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist es durchaus nicht erstaunlich, daß von Wilhelm Snell (Bern 1834—51), dem Rektor der Gründungszeit und Schwiegervater Bundesrat Stämpfli, bis auf Emil Vogt (Bern 1869—83), dessen aus Gießen gekommener Vater Snells Nachfolger im Rektorat gewesen war, und auf Woldemar Marcusen aus Viborg (Bern seit 1880, s. «Bund» vom 20. 6. 1923), das römische Recht in Bern noch nicht wie zu derselben Zeit in Basel und Zürich durch führende Pandektisten und Rechtshistoriker der Schule Hugos und Savignys vertreten wurde. Der Nassauer Snell, einst durch den Freiherrn vom Stein empfohlen, war ursprünglich zugleich Kriminalist und begründete in Bern eine naturrechtlich-demokratische Staatsrechtsschule,

deren literarische Basis, sein postum 1857 in Langnau herausgebrachtes «Naturrecht», noch eine zweite Auflage, Bern 1885, erlebt hat.

Führende deutsche Pandektisten und Rechtshistoriker gewann Bern anschließend in Julius Baron (Bern 1883—88) und Philipp Lotmar (Bern 1888—1922). Baron, ein Schüler von Ph. E. Huschke in Breslau, kam von der Universität Greifswald, wo er ein Extraordinariat bekleidet hatte, und vollendete 1898 seine Karriere an der Universität Bonn. Gleich bedeutend als Lehrer und Forscher hatte er außer Studien u. a. über die Conditionen (1873, 1881) und die sogenannten adjektivischen Klagen (1882), ein Pandektenlehrbuch (1872, neunte Aufl. 1896, ins Russische übertragen von Petrazycki, 1899) verfaßt und schrieb er in Bern 1884 ein Institutionenlehrbuch, mit ausführlichen Quellenbelegen, die ausgearbeiteten Grundrisse seiner beiden Vorlesungen. Die Berner Gratulationsschrift zum 800jährigen Jubiläum der Universität Bologna 1888 aus der Feder Barons galt dem Humanisten François Hotman (Paris 1524—Basel 1590), dem ersten wissenschaftlichen Kritiker des Corpus Juris und Wegbereiter der neuzeitlichen Kodifikationen bis zum ZGB, der — worauf Hans Fritzsche in Schurter-F., Das Zivilprozeßrecht der Schweiz Bd. II 1 (1931) S. 3 f. Anm. 4 hinweist — die Anregung zu seinem «Antitribonian» (1567) schon in der Schweiz (Lausanne 1549—55) innerlich empfangen hatte, wo «die Richter völlig ohne Baldus und Justinian auskommen» (Hotman), d. h. wo das römische Recht überhaupt nicht praktisch angewendet worden ist.

Der «Kathedersozialist» Lotmar, an dessen Gestalt sich mancher Leser gut erinnern wird, ähnlich eigenartig, kritisch begabt und tiefgründig wie sein Münchner Lehrer Alois v. Brinz, arbeitete an dessen vierbändigem Pandektenwerk (2. Aufl.) 1889/92 weiter und bereicherte die Geschichte, Quellenkritik und Dogmatik des römischen Rechts, bis zuletzt, durch eine Menge feinsinniger Bücher und Abhandlungen von bleibendem Wert wie z. B. über den unmoralischen Vertrag nach Gemeinem Recht (1896). Weiteren Kreisen wurde er vor allem bekannt durch sein Standardwerk über den Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des deutschen Reiches (I 1902, II 1908).

Der Gelehrte und Lehrer, der Lotmars Nachfolge antrat, Peter Tuor, hatte sich 1906 an der Leipziger Juristenfakultät, die damals an Glanz mit Berlin wetteiferte, mit einer kritischen Studie aus dem Gebiet des klassischen Zivilprozesses, für römisches Recht habilitiert.

Endlich, last but not least, Alphonse Rivier (Bern 1863—67) von Aubonne und Charles Appleton (Bern 1872—75). Beide repräsentierten in Bern die Forschung und Lehre des römischen Rechts zugleich und in Verbindung mit dem französischen Recht, dessen Theorie damals noch nicht durch die neuere Entwicklung in Deutschland und in der Schweiz selber zurückgedrängt war; auch bedenke man heute, daß die Universität der Bundesstadt um 1870 lebendigeren Anteil als andere an den politischen Verhältnissen in Frankreich und ihrem Umschwung nehmen mußte. Riviers Berner Jahre fallen zudem noch in die Epoche der Snellschen naturrechtlich-demo-

kratischen Staatsrechtsschule. Er hatte sich 1862 in Berlin habilitiert, schrieb u. a. ein *Traité élémentaire des Successions à cause de mort* (1878), die *Introduction historique au droit romain* (1881, 2. Aufl. 1889) sowie ein *Précis du droit de Famille romain* (1891) und war von 1867 bis zu seinem 1898 erfolgten Tode der hochangesehene Völkerrechtslehrer (Lehrbuch 1889, 2. Aufl. 1899) der Universität Brüssel.

In Rennes 1846 geboren, Vater und Großvater waren in Frankreich tätige angloamerikanische Diplomaten, begann Appleton seine Laufbahn in Bern und wirkte dann 1875—1922, und weiterhin bis zu seinem Tode 1935, von der Universität Lyon aus, neben seinem Landsmann Paul Frédéric Girard (1852—1926) besonders um die Jahrhundertwende als der andere tonangebende französische Forscher und Lehrer des römischen Rechts, auf die jüngeren Fachgenossen im In- und Ausland und durch das Gewicht seiner fast alle romanistischen Teilgebiete behandelnden Schriften (s. Verzeichnis in 97 Nr. in der *Revue Historique de Droit* 1935 p. 616 ss.), vor allem über Besitz und Besitzschutz (Diss. Dijon 1871), das prätorische Eigentum (1889, 1923), *Histoire de la Compensation* (1895), zum Bürgschaftsrecht (1876, 1905, 1908), zum Testamentsrecht (1903, 1934 im Alter von 88 Jahren!). «Des Interpolations dans les Pandectes et des Méthodes propres à les découvrir» ist die ausdrücklich nach väterlichen Vorlesungen gearbeitete Lyoner Diss. (1894) des bald nachher verstorbenen jüngsten Sohnes Henri Appleton.

Charles Appleton hinterließ der römischrechtlichen Forschung und Lehre in einem Festschriftartikel «Notre enseignement du droit romain» (1926) aus über 50jähriger Erfahrung als Vermächtnis u. a. folgende, auch für uns sehr beherzigenswerte Ratschläge und Warnungen: 1. Treibt nicht problematische Prähistorie, brütet nicht über den viel zu dürftig dokumentierten angeblich urrömischen Staats- und Rechtsantiquitäten, dabei kann rein gar nichts herauskommen! (Ähnlich ja auch Mommsen schon in seiner *Römischen Geschichte* u. a. m.) 2. Zurück zu den großen Autoren der humanistischen und der neueren historischen Jurisprudenz (Pothier)! 3. Zurück zur Quellenlektüre, die im Notfall sogar in guten Übersetzungen Ersprießliches zu leisten vermag! 4. Zurück auch zu einem praktischen Verständnis der römischen Rechtssätze! Die in Deutschland übliche (1933/34—45 gewaltsam suspendierte) Verkopplung der Lehraufträge für das römische und für das geltende Privatrecht stellt Appleton als allgemein vorbildlich hin...

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, beabsichtigt die kleine Skizze beizutragen zur Entkräftung einiger wie der eingangs erwähnten landläufigen Mißverständnisse. Außerdem sollte einmal gezeigt werden, welches die Männer waren, die in Bern die Entwicklung trugen in den Dezennien, während welcher der Schüler und Nachfolger Savignys, Friedrich Ludwig Keller, ferner Theodor Mommsen, Rudolf Ihering, Roderich Stintzing, August Bechmann, Bernhard Windscheid, Heinrich Dernburg, Ferdinand Regelsberger, Max Conrat (Cohn) u. a. vorübergehend in Zürich oder Basel dozierten und dort nachwirkten.